

Baustellen- und Montageordnung Cerdia GmbH Standort Freiburg

1. Allgemeine Information

Die nachfolgende Arbeitsordnung ist Bestandteil des Auftrages, den wir Ihrer Firma erteilt haben. Ebenso sind die aktuellen Arbeitsschutzbestimmungen Bestandteil des Vertrages.

Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn über die gültigen Vorschriften und jeweiligen Betriebszustände, bei Ihrem Ansprechpartner die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Monteure für die Arbeiten entsprechend ausgebildet sind und die notwendigen Erfahrungen sowie erforderlichen Qualifikationen/Prüfungen besitzen.

Wir behalten uns das Recht vor, aus schwerwiegenden fachlichen, terminlichen oder disziplinarischen Gründen in der Zusammensetzung der Montagegruppen Änderungen zu verlangen.

Vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten haben sich der Montageleiter bzw. die Monteure beim Projektleiter oder Baustellenbetreuer an- bzw. abzumelden. Dies gilt auch, wenn längere Unterbrechungen bei den Arbeiten eintreten.

Die Namen des verantwortlichen Montageleiters und seines Stellvertreters sind uns vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

2. Ausführung der Arbeiten

Der Auftragnehmer ist für die gewissenhafte und fachmännische Ausführung der Arbeiten sowie für die einwandfreie Qualität und Funktion seiner Lieferung verantwortlich und haftet dafür.

Wir behalten uns vor, entweder generell die Einschaltung von Subunternehmern oder einzelne der in Aussicht genommenen Firmen abzulehnen.

Die Arbeiten müssen im Einvernehmen mit unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer so organisiert werden, dass sie die Produktion laufender Anlagen nicht behindern und eine termingerechte Zusammenarbeit mit anderen Montagegruppen gegeben ist.

Der Auftragnehmer hat besondere Gefahren, die sich aus den eigenen Gefährdungsbeurteilungen ergeben, unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer und den an der gleichen Arbeitsstelle arbeitenden anderen Auftragnehmern anzugeben und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit diesen und unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer abzusprechen.

Sollte eine Gefährdung auch für unbeteiligte Dritte oder die Umwelt vorliegen muss eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen.

Die Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten alle dafür in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) zu beachten.

Alle für die Bauausführung bzw. Montagedurchführung verwendeten Geräte, Gerüste, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in der vorgeschriebenen Weise benutzt werden.

Bei Arbeiten auf dem Werksgelände besteht für alle Personen eine Tragepflicht für Schutzhelme, Sicherheitsschuhe und lange Arbeitshosen.

Wenn es die Gefährdungsbeurteilung zulässt, kann der Projektleiter oder Baustellenbetreuer ganz oder teilweise von dieser Tragepflicht entbinden.

Außer unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer ist unser Sicherheitsingenieur berechtigt, den Auftragnehmer auf sicherheitstechnische Mängel bei der Bauausführung bzw. Montagedurchführung hinzuweisen und Fristen zur Mängelbehebung zu stellen.

Bei drohender Gefahr kann die Einstellung der laufenden Arbeiten von uns verlangt werden.

Auch den Anordnungen unserer anderen eingesetzten Sicherheitsorgane (Werkfeuerwehr, Werkschutz) ist im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat gegen jeden Schaden an Personen und Sachen entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Baugruben, Deckendurchbrüche, Öffnungen, Bühnen und sonstige Gefahrenstellen sind vom Auftragnehmer sorgfältig abzusperren bzw. abzudecken und durch Warnschilder zu sichern.

Die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen und die Aufrechterhaltung der Vorkehrungen sind laufend zu kontrollieren. Insbesondere ist der einwandfreie Zustand der Sicherheitsvorkehrungen vor Arbeitsunterbrechungen und vor Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitspausen zu überprüfen.

Bei Arbeiten mit offener Flamme (Löten, Schweißen, Brennschneiden, usw.) hat der Auftragnehmer an der Arbeitsstelle Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl und Größe über die gesamte Dauer der Arbeit bereitzustellen.

Im ganzen Werksbereich bestehen grundsätzlich Alkohol-, Rauch- und Fotografier - Verbot.

In Montagebüro- und Aufenthaltsräumen kann Raucherlaubnis erteilt werden. Anträge hierzu sind an unseren Projektleiter oder Baustellenbetreuer zu richten. Die Raucherlaubnis gilt jeweils nur für den Raum, für den sie erteilt wurde und kann jederzeit widerrufen werden.